

FEUERWEHRKOSTEN- ERSATZSATZUNG -FWKS-

Satzung über den Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Lörrach und über die Erhebung
von Gebühren

in der Fassung vom 01.07.2025



**FEUERWEHR
LÖRRACH**

Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS

(Satzung über den Kostenersatz für Leistung der Feuerwehr der Stadt Lörrach und über die Erhebung von Gebühren)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 01.07.2025 folgende Satzung zum Kostenersatz für Leistung der Feuerwehr der Stadt Lörrach und über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lörrach (im Folgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von § 2 in Verbindung mit § 34 FwG.
- (2) Ziel dieser Satzung ist es, die entstandenen Aufwendungen für Einsätze und sonstige Leistungen gegenüber Ersatzpflichtigen und Gebührenpflichtigen rechtssicher und einheitlich geltend zu machen.
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Lörrach erhebt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, sowie nach den Maßgaben dieser Satzung, Ersatz der entstandenen Kosten. Die Feuerwehr nimmt neben ihren Pflichtaufgaben gemäß § 2 Abs. 1 FwG auch die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 FwG kraft Übertragung wahr.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Abs. 1 und Abs. 2 FwG genannten Sachverhalte.
- (4) Haften mehrere Personen aus demselben Lebenssachverhalt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die sonstigen öffentlichen Leistungen der Feuerwehr, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,
 1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben;
 3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften.
- (3) Haften mehrere Personen aus demselben Lebenssachverhalt haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Form von Stundensätzen für Einsatzkräfte und Fahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis sowie aus den Vorgaben der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der VOKeFw. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzesätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt:
 1. Für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Aufräum- und Reinigungsarbeiten.
 2. Für Fahrzeuge mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 FwG,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritte/r, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen,
4. die Verwaltungskosten zur Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien und Ersatzbeschaffung von Ausrüstung und Geräten.

§ 5 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absatz 4 bis 8 FwG in Verbindung mit § 4 gilt entsprechend.

§ 6 Höhe der Gebührenschuld

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/die Gebührenschuldner/-in zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenersatzschuld und der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Die in der Anlage aufgeführten Gebühren entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wurden. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden monatlichen Gebühren wird die Gebühr für den ersten Monat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Monate jeweils mit Beginn des Monats ohne besondere Aufforderung fällig.
- (3) Soweit die der Gebührenerhebung und des Kostenersatzes zugrundeliegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr bzw. zum Kostenersatz die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im ... vom ... / am

Lörrach, den xx.06.2025

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Anlage: Kostensatz- und Gebührenverzeichnis gemäß § 4 und § 6 dieser Satzung
Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 01.07.2025

Kostensatz- und Gebührenverzeichnis

I. Kostensatzverzeichnis

1. Personal – Einsatzkräfte (Stundensatz)	Euro
1.1 je Angehörige/r der Wachabteilung der Feuerwehr im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden- Württemberg, pro Stunde	47,85
1.2 je Angehörige/r der Einsatzleitung/Wachabteilungsführung/ Einsatzführungsdienst der Feuerwehr gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	83,72
1.3 je Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 34 Absatz 5 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	20,96
2. Fahrzeuge (Stundensätze je Fahrzeug)	
2.1 Für die in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) genannten Fahrzeuge gelten die Stundensätze dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	
2.2 Soweit sich die Stundensätze nicht aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw) ergeben, gelten folgende Stundensätze für Fahrzeuge.	
2.2.2 Gerätewagen – Messtechnik	35,14
2.2.4 Gerätewagen – Absturzsicherungsgruppe	66,27
2.3 für sonstige Fahrzeuge werden die entstandenen Kosten angesetzt	
3. Brandsicherheitswache (Stundensätze)	
3.1. je Angehörige/r der Feuerwehr im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	47,85
3.2 je Angehörige/r der Einsatzleitung/Wachabteilungsführung / Einsatzführungsdienst der Feuerwehr gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	83,72
3.3 je Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 34 Absatz 5 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	20,96
3.4 Bereitstellungskosten pro Fahrzeug Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der jeweilige Stundensatz nach Nr. 2 des Kostenersatzverzeichnisses berechnet.	

<p>4. Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien Sonstiges Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württembergs und § 4 Abs. 6 der Feuerwehr-Kostensatzung festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.</p>	
--	--

II. Gebührenverzeichnis

1. Leistungen der Feuerwehr	Euro
1.1 Brandmeldealarme, pro Stunde	975,00
1.2 Stechinsekteneinsatz, pro Stunde	180,00
1.3 Sonstige Leistungen der Feuerwehr werden nach den entstandenen Kosten angesetzt	
2. Leistungen der Werkstätten	
2.1 je Angehörige/r der Feuerwehr im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, pro Stunde	47,85
2.2 sonstige Leistungen der Werkstatt werden nach den entstandenen Kosten angesetzt	
3. Ausbildung	
3.1 Atemschutzübungsanlage, pro Person	25,00
3.2 Feuerlöschausbildung, pro Person	80,00